

**Satzung der Gemeinde Hamwarde
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
nach §§ 135 a – 135 c Baugesetzbuch
(Kostenerstattungssatzung)
vom 18.11.2010**

Aufgrund von § 135 c des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 26.03.2009, GVOBl. 2009 S. 93) und der §§ 1, 2, 6, 8, 15, 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. 2007 S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.10.2010 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen i. S. des § 135a Abs. 2 BauGB werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB), den landesrechtlichen Vorschriften über kommunale Beiträge und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für
 1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
 2. die Ausgleichsmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen. Die Vorauszahlung wird durch Vorauszahlungsbescheid erhoben.
- (2) Vorauszahlungen sind mit dem endgültigen Kostenerstattungsbetrag zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Kostenerstattungsbetrages ist. Übersteigt die Vorauszahlung den endgültigen Kostenerstattungsbetrag, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrages dem Schuldner des endgültigen Kostenerstattungsbetrages zu.

§ 6

Entstehung der Kostenerstattungspflicht und der Vorauszahlungsschuld

- (1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit dem Abschluss der Herstellung der Maßnahmen zum Ausgleich durch die Gemeinde.
- (2) Die Vorauszahlungsschuld entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids.

§ 7

Schuldner/in des Kostenerstattungsbetrages und der Vorauszahlung

- (1) Kostenerstattungspflichtig und Vorauszahlungspflichtig ist der/die Grundstückseigentümer/in oder der Träger eines Vorhabens i. S. d. § 29 Abs. 1 BauGB auf dem Grundstück (Vorhabenträger) zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der/die Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers kostenerstattungspflichtig und vorauszahlungspflichtig. Mehrere Kostenerstattungspflichtige und Vorauszahlungspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig oder vorauszahlungspflichtig.
- (2) Der Kostenerstattungsbetrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, auf dem Erbbaurecht oder auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 8

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages und der Vorauszahlung

Der festgesetzte Kostenerstattungsbetrag und die Vorauszahlung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kostenerstattungs- bzw. Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

§ 9

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann, solange die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, auf Antrag durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages. Dabei ist der entstehende Aufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls noch nicht vorhanden, der Kosten vergleichbarer Anlagen zu veranschlagen. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

§ 10

Auskünfte-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Pflichtigen nach dieser Satzung haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Kostenerstattung und der Vorauszahlung nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte der Gemeinde dürfen Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Erhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 11 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde wird im Rahmen der Berechnung und Veranlagung von Kostenerstattungsbeträgen und Vorauszahlungen nach dieser Satzung personen- und betriebsbezogene Daten - wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Grundstücksgrößen, Grundstücksnutzungen, Maße von Bebauungen, Eigentümerverhältnisse, dingliche Rechte und Anschriften von Eigentümern/ Eigentümerinnen oder dinglich Berechtigten - verarbeiten.
- (2) Die entsprechenden Daten werden erhoben von der/den Zahlungspflichtigen, aus Auskünften und Unterlagen - wie z.B. der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB, Bebauungsplänen, Katasterblättern, Liegenschaftsbüchern, Grundbüchern, Grundsteuerakten, Erschließungsakten, Einwohnermeldedaten, Abgabendateien, Hausnummernverzeichnissen und Bauakten - sowie aus Abrechnungsunterlagen von ausführenden Firmen. Die Gemeinde darf sich diese Daten vom Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes übermitteln lassen und zum Zwecke der Kostenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten. Die Daten können durch berechtigte Dritte wie andere Zahlungspflichtige oder ihre Beauftragten im Rahmen von Erhebungsverfahren eingesehen werden.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der Erhebung eines Dritten bedient oder die notwendigen Ermittlungen durch einen Dritten erfolgen, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Kostenerstattungs- bzw. Vorauszahlungspflichtigen und zur Festsetzung und Durchsetzung der Ansprüche nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Erhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Kostenerstattungs- bzw. Vorauszahlungspflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Pflichtigen mit den für die Erhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Erhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (5) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) sowie der Landesverordnung über die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzverordnung - DSVO).
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Ablösung des Kostenerstattungsbetrages.

**§ 12
Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 10 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

**§ 13
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Hamwarde, den 18.11.2010

Gemeinde Hamwarde

(Siegel)

Friedrich-Wilhelm Richard
Bürgermeister